



## Zwingende Vorgabe

Gemeinden müssen den pädagogischen Fachkräften in ihren KBBE zwingend die gem. § 8 Oö. KBB-DG zustehende gruppenarbeitsfreie Dienstzeit (ugs. „Vorbereitungszeit“) gewähren. Auch private Rechtsträger müssen das zustehende Ausmaß an gruppenarbeitsfreier Dienstzeit gewähren, da dies Fördervoraussetzung für den Erhalt eines Landesbeitrages ist.

Pädagogische Assistenzkräfte haben keinen Anspruch auf gruppenarbeitsfreie Dienstzeit.

## In der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit zu erledigende Aufgaben

Die gruppenarbeitsfreie Dienstzeit dient:

- zur Vorbereitung der Bildungsarbeit,
- für die Zusammenarbeit mit den Eltern,
- für Besprechungen zur Koordinierung gemeinsamer Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit
- für die fachspezifische Fortbildung mit Ausnahme der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gem. § 11 Oö. KBB-DG,
- für administrative Aufgaben,
- sowie bei Gruppen heilpädagogischer KBBE überdies zur Vorbereitung von spezifischen Fördermaßnahmen.

## Umfang der zustehenden gruppenarbeitsfreien Dienstzeit

Mit der Novelle des Oö. KBB-DG im Herbst 2023 gab es Änderungen bei der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit für pädagogische Fachkräfte in Krabbelstuben, sowie bei der Aliquotierung für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte in allen Organisationsformen. Nunmehr steht einer pädagogischen Fachkraft gruppenarbeitsfreie Dienstzeit in folgendem Ausmaß zu:

	Krabbelstube	Kindergarten und Hort	Heilpädagogischer Kindergarten und Hort
<b>Vollzeitbeschäftigt, allein gruppenführend</b>	4h pro Woche	7h pro Woche	8h pro Woche
<b>Teilzeitbeschäftigt, allein gruppenführend</b>	4h pro Woche	7h pro Woche	8h pro Woche
<b>Vollzeitbeschäftigt, nicht gruppenführend</b>	4h pro Woche	7h pro Woche	8h pro Woche
<b>Teilzeitbeschäftigt, nicht gruppenführend</b>	Aliquot entsprechend dem Beschäftigungsausmaß	Aliquot entsprechend dem Beschäftigungsausmaß	Aliquot entsprechend dem Beschäftigungsausmaß
<b>Gruppenführung geteilt</b>	Aliquot entsprechend der Aufteilung der Gruppenführung	Aliquot entsprechend der Aufteilung der Gruppenführung	Aliquot entsprechend der Aufteilung der Gruppenführung



### Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit bei geteilter Gruppenführung

Die „geteilte Gruppenführung“ bezieht sich auf § 10 Abs. 1 Oö. KBBG. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Aufteilung der Gruppenführung auf max. 2 pädagogische Fachkräfte zulässig ist.

Eine solche Teilung der Gruppenführung liegt vor, wenn tatsächlich beide Fachkräfte für die Gruppe verantwortlich sind und sich beide die Aufgaben einer gruppenführenden pädagogischen Fachkraft teilen. Die Aufgaben einer gruppenführenden pädagogischen Fachkraft finden sich in einem Ausschussbericht zum Oö. KBB-DG - Bericht des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport betreffend das Oö. Kinderbetreuungs-Dienstrechtsänderungsgesetz 2014, Oö. KB-DRÄG 2014 - und sind auch im Merkblatt „Aufgaben der Leitung und pädagogischen Fachkraft“ auf der Homepage der Bildungsdirektion zu finden).

Pädagogische Fachkräfte, die zu einzelnen Tageszeiten den Kinderdienst einer Gruppe übernehmen, aber nicht diese Aufgaben mitübernehmen fallen nicht unter die geteilte Gruppenführung. Ihnen steht, wenn sie teilzeitbeschäftigt sind, die Vorbereitungszeit aliquot ihrem Beschäftigungsausmaß zu. Darunter fallen insbesondere Fachkräfte, die ausschließlich im Frühdienst oder an Nachmittagen Kinderdienst zB. in Sammelgruppen übernehmen, da Aufgaben wie die umfassende Planung und Dokumentation der Bildungsarbeit für die Gruppe oder Elterngespräche nicht von dieser Fachkraft übernommen werden.

### Berechnung der Aliquotierung

Bei der Berechnung einer Aliquotierung ist jeweils auf Viertelstunden aufzurunden. Auf der Homepage der Bildungsdirektion stehen Berechnungshilfen für alle Organisationsformen zur Verfügung.

### Ort der Ableistung der gruppenarbeitsfreien Dienstzeit

Die Hälfte der zustehenden Vorbereitungszeit muss jedenfalls in der Einrichtung abgeleistet werden.

Sollten pädagogische Fachkräfte aufgrund eines nachweislichen Erfordernisses, Besorgungen für die KBBE im Rahmen der Vorbereitungszeit zu erledigen haben, so ist zur rechtlichen Absicherung dieser Dienstverrichtung, z.B. für Fahrten mit dem Privat PKW oder Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln unbedingt vorab ein dienstlicher Auftrag (z.B. Dienstreiseauftrag) vom Dienstgeber einzuholen.